

Veröffentlichung im Amtsblatt	Ja/Nein
Publication in the Official Journal	Yes/No
Publication au Journal Officiel	Oui/Non

Aktenzeichen / Case Number / N° du recours : T 241/87 - 3.2.3

Anmeldenummer / Filing No / N° de la demande : 80 107 260.4

Veröffentlichungs-Nr. / Publication No / N° de la publication : 0 029 971

Bezeichnung der Erfindung: Verfahren zum Wickeln von Drähten auf Drahtträger
Title of invention: sowie Drahtträger zur Aufnahme des Drahtes
Titre de l'invention :

Klassifikation / Classification / Classement : B65H 55/04, B65H 49/02, B65H 54/10,
B65D 85/04

ENTSCHEIDUNG / DECISION

vom / of / du 24. Juli 1990

Anmelder / Applicant / Demandeur :

Patentinhaber / Proprietor of the patent / Henrich, Werner
Titulaire du brevet :

Einsprechender / Opponent / Opposant : Maschinenfabrik Niehoff KG

Stichwort / Headword / Référence :

EPÜ / EPC / CBE Artikel 123 (2)

Schlagwort / Keyword / Mot clé : "Ursprüngliche Offenbarung (verneint)"

Leitsatz / Headnote / Sommaire

Europäisches
Patentamt

Beschwerdekammern

European Patent
Office

Boards of Appeal

Office européen
des brevets

Chambres de recours



Aktenzeichen: T 241/87 - 3.2.3

ENTSCHEIDUNG
der Technischen Beschwerdekammer 3.2.3

vom 24. Juli 1990

Beschwerdeführer:
(Einsprechender)

Maschinenfabrik Niehoff KG
Fürther Straße 30
8540 Schwabach (DE)

Vertreter:

Wallinger, Michael Dr.
Maximilianstraße 58
8000 München 22 (DE)

Beschwerdegegner:
(Patentinhaber)

Henrich, Werner
Am Wachtgipfel
6349 Hörbach (DE)

Vertreter:

Knefel, Siegfried, Dipl.-Math.
Wertherstraße 16
Postfach 19 24
6330 Wetzlar (DE)

Angefochtene Entscheidung:

Entscheidung der Einspruchsabteilung des
Europäischen Patentamts vom 29. April 1987, zur
Post gegeben am 16. Juni 1987, mit der der
Einspruch gegen das europäische Patent Nr.
0 029 971 aufgrund des Artikels 102 (2) EPÜ
zurückgewiesen worden ist.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: P. Delbecque
Mitglieder: F. Brösamle
O. Bossung

Sachverhalt und Anträge

- I. Auf die am 21. November 1980 angemeldete und am 10. Juli 1981 veröffentlichte europäische Patentanmeldung 80 107 260.4 ist am 26. September 1984 das europäische Patent Nr.0 029 971 erteilt worden.

Der erteilte Anspruch 1 hat folgenden Wortlaut:

"Verfahren zum Wickeln von Drähten auf Drahtträger (Spule (1)) mit konischem Kern (2), auf den der Draht unter Verwendung eines Flyers lagenweise gewickelt wird, bis er den maximalen Wickeldurchmesser erreicht hat, dadurch gekennzeichnet, daß bei senkrecht angeordneter Spulenachse, oben liegendem größeren Kerndurchmesser und koaxialer Anordnung des Flyers, der Draht anschließend in verkürzten konischen Lagen gewickelt wird, so daß sich eine äußere zylindrische Form für das Gebinde ergibt."

- II. Gegen das erteilte Patent hat die Beschwerdeführerin (Einsprechende) Einspruch eingelegt und beantragt, das Patent zu widerrufen, da der Gegenstand des Patents gemäß Artikel 100 in Verbindung mit Artikeln 123 (2) und 56 EPÜ nicht patentfähig sei.

Zur Stützung ihres Einspruchs verwies sie auf die Druckschriften:

D1: DE-A-2 262 844
D2: US-A-3 753 342
D3: US-A-1 963 646
D4: DE-C-35 812

D5: US-A-3 038 674
D6: FR-A-1 480 285
D7: GB-A-1 018 914
D8: US-A-3 700 185

Bereits im erstinstanzlichen Verfahren nahm die Frage, ob der Gegenstand des erteilten Anspruchs 1 über den Inhalt der Anmeldung in der ursprünglich eingereichten Fassung hinausgeht oder nicht, Artikel 123 (2) EPÜ, breiten Raum ein, vgl. Zwischenbescheid der Einspruchsabteilung vom 17. Oktober 1986, Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 29. April 1987 und die schriftliche Entscheidung vom 16. Juni 1987, wobei die Einspruchsabteilung den Einwand der Beschwerdeführerin gemäß Artikel 123 (2) EPÜ verwarf und den Einspruch insgesamt zurückwies.

III. Gegen diese Entscheidung hat die Beschwerdeführerin am 29. Juni 1987 unter gleichzeitiger Bezahlung der Gebühr Beschwerde eingelegt und diese mit Schreiben vom 26. Oktober 1987 begründet. Im einzelnen führte sie aus, daß der Inhalt des erteilten Anspruchs 1 gegen Artikel 100 c) in Verbindung mit Artikel 123 (2) EPÜ verstoße und daß außerdem die Forderung des Artikels 100 a) in Verbindung mit Artikel 56 EPÜ nicht erfüllt sei. Die Beschwerdeführerin beantragt somit den Widerruf des Patents Nr.0 029 971.

Die Beschwerdegegnerin (Patentinhaberin) beantragt dagegen die Zurückweisung der Beschwerde, wobei sie gemäß dem Hauptantrag das erteilte Patent verteidigt und die mit Eingabe vom 29. November 1989 eingereichten Unterlagen mit den Ansprüchen 1 bis 10 und den Beschreibungsseiten 5 bis

20 und den erteilten Zeichnungen zum Gegenstand eines Hilfsantrags macht. Dessen Anspruch 1 hat folgenden Wortlaut:

"Verfahren zum Aufwickeln von Draht zu einem Drahtgebilde, unter Verwendung eines teilbaren Drahtträgers (1), der aus einem mit Flanschen (10, 11) versehenen konischen Spulenkern (2) besteht, wobei beim Aufwickelvorgang ein koaxial zum Drahtträger (1) angeordneter Flyer verwendet wird, der den Drahtträger (1) umkreist und/oder der Drahtträger (1) rotiert, sowie Verfahren zum Abwickeln des Drahtes von in der genannten Weise fertig aufgewickelten Drahtgebilden zur Weiterverarbeitung des Drahtes, wobei der Draht aus einem Gebinde über Kopf abgezogen wird und bei aneinandergereihten Gebinden das Drahtende (17) des ersten Gebindes mit dem Drahtanfang (19) des nächsten Gebindes verbunden ist,

d a d u r c h g e k e n n z e i c h n e t , daß bei senkrecht angeordneter Spulenchse und oben angeordnetem größeren Durchmesser des Spulenkerns (2) der Draht nach Erreichen des maximalen Wickeldurchmessers in verkürzten konischen Lagen aufgewickelt wird, so daß sich insgesamt eine äußere zylindrische Form für das durch den Wickelvorgang entstehende Drahtgebilde ergibt,

wobei eine Meß- und Steuereinrichtung vorgesehen ist, welche beim jeweiligen Erreichen des maximalen Wickeldurchmessers die Bewegung der Drahtverlegeeinrichtung (axiale Relativbewegung zwischen Spule und Flyer) umkehren läßt,

daß zum Abwickeln des Drahtes vom fertig aufgewickelten Drahtgebilde der Drahtträger (1) geteilt wird und die beiden Teile des Drahtträgers (1) voneinander wegbewegt

werden, so daß der Draht aus dem Drahtgebilde durch den größeren inneren Öffnungsdurchmesser des Gebindes herausgezogen werden kann,

und daß der konische Spulenkern (2) im Gebinde um einen begrenzten Betrag in axialer Richtung verschiebbar ist oder aus dem Gebinde herausnehmbar ist, so daß entweder zwischen dem Spulenkern (2) und der innersten Drahtlage (4) des Gebindes ein Spalt entsteht, durch den der Draht aus dem Gebinde herausziehbar ist, oder eine nach oben sich erweiternde konische Öffnung."

- IV. Nach vorbereitendem Bescheid der Kammer gemäß Artikel 110 (2) EPÜ vom 3. August 1989, in dem die Kammer zum Ausdruck brachte, daß es fraglich sei, ob das Merkmal "ordne den größeren Kerndurchmesser der Spule (beim Wickeln) oben an " losgelöst werden dürfte von der Europalette d. h. allgemein beansprucht werden dürfte, Artikel 123 (2) EPÜ, fand am 24. Juli 1990 eine mündliche Verhandlung statt.

Die Anträge der Parteien blieben dabei unverändert, so daß einerseits der Widerruf des Patents auf der Basis des Haupt/Hilfsantrages und andererseits die Zurückweisung der Beschwerde als Anträge vorliegen. Einziger Gegenstand der vorgenannten mündlichen Verhandlung war die Frage der Ursprungsoffenbarung des Gegenstands des Anspruchs 1 gemäß Haupt- und Hilfsantrag.

Die Beschwerdegegnerin verwies im wesentlichen auf die ursprünglichen Figuren 6/7 und 2, sowie die ursprüngliche Beschreibung Seite 12, Absatz 2 und Seite 7, Zeile 20 bis Seite 9, Zeile 3, woraus ihrer Meinung nach hervorgehe,

daß ganz allgemein beim Wickeln der größere Kerndurchmesser oben liege. Speziell auf Seiten 7 bis 9 fehle jeglicher Hinweis auf ein etwaiges Umdrehen der Spule, so daß der Fachmann davon ausgehen müsse, daß ein solches nicht vorgesehen sei.

Die Beschwerdeführerin hingegen verwies auf die ursprüngliche Seite 3, Absatz 1, Seite 5, Absatz 2, Seite 6, Zeilen 20 bis 23, Seite 7, Zeilen 1/2 und Seite 12, Absatz 2 in Verbindung mit den ursprünglichen Figuren 1, 2 und 6/7.

Entscheidungsgründe

1. Die Beschwerde entspricht den Artikeln 106 bis 108 sowie der Regel 64 EPÜ; sie ist zulässig.
2. Hauptantrag (erteiltes Patent) und Hilfsantrag (Fassung gemäß Eingabe vom 29. November 1989) der Beschwerdegegnerin stimmen in dem kennzeichnenden Merkmal der unabhängigen Verfahrensansprüche überein, welches sich auf das Obenanordnen des größeren Kerndurchmessers beim Aufwickeln der Spule bezieht, so daß sie, was die Frage der ursprünglichen Offenbarung dieses Merkmals anbelangt, gemeinsam behandelt werden können.
3. Das strittige Merkmal des Anspruchs 1 gemäß Haupt- und Hilfsantrag der Beschwerdegegnerin ist folgendes (Zitat gilt für die erteilte Fassung):
"daß bei senkrecht angeordneter Spulenachse, obenliegendem größeren Kerndurchmesser ... gewickelt wird".

3.1 Dieses ohne jede Einschränkung auf eine Europalette und somit ganz allgemein beanspruchte Merkmal soll nach Auffassung der Beschwerdegegnerin von Figuren 2 und 6 sowie Seiten 7 bis 9, Absatz 1 und Seite 12, Absatz 2 in der ursprünglich eingereichten Fassung gestützt sein, weil Figur 2 sich auf das Aufwickeln beziehe.

3.2 Die Kammer vermag dieser Interpretation nicht zu folgen und zwar aus nachfolgenden Gründen (alle Angaben beziehen sich auf die Ursprungsunterlagen):

Figur 2 ist nicht losgelöst von Figur 1 zu betrachten. Beiden Figuren gemeinsam ist die Darstellung eines Spulenkörpers "1" bestehend aus einem konischen Kern "2" und äußeren Flanschen "10, 11". Aus Figur 1 erhellt, daß der obere Flansch das Bezugszeichen "10" und daß der untere Flansch das Bezugszeichen "11" trägt. In Figur 1 ist der Aufwickelvorgang dargestellt, vgl. weitere Bezugszeichen "3 bis 7". In Figur 2 dagegen ist die fertig gewickelte Spule dargestellt, allerdings ist nun der zunächst unten liegende Flansch "11" oben dargestellt, während der zunächst oben liegende Flansch "10" nunmehr unten dargestellt ist. Daraus folgt, daß zwischen den Figuren 1 und 2 offenbar ein 180°-Wenden der Spule vorgenommen worden ist, worauf auch Seite 3, Absatz 1 schließen läßt, wo ausdrücklich darauf hingewiesen wird, daß man zum Abziehen des Drahtes die Spule so aufstellen wird, daß der größere Kerndurchmesser nach oben zeigt. Gemäß Seite 6, Zeile 20 ist diese Aussage bzw. Annahme voll gestützt, denn dort ist die Rede vom (bestimmter Artikel "des") Wickelvorgang. Daraus folgt, daß Figur 2 nicht die Position des Spulenwickelns darstellt bzw. darstellen kann.

3.3 Die Beschwerdegegnerin hat in der mündlichen Verhandlung auf Seite 7, Zeile 20 bis Seite 9, Zeile 3 hingewiesen.

Auch in diesem Punkt vermag die Kammer dem Vortrag der Beschwerdegegnerin nicht zu folgen, da Seite 7, Zeile 20, ihrer Meinung nach losgelöst zu beurteilen ist von den darauffolgenden Passagen der Seiten 7 bis 9, Zeile 3, wo es um die Probleme des Wickelns mittels Flyer bzw. mittels rotierender Spule bzw. um das Drahtspeichern geht. Erkennbar ist in diesen Passagen, in denen zugegebenenmaßen immer wieder auf das Aufwickeln hingewiesen wird, keinerlei Bezug genommen auf irgendwelche Bezugszeichen von Figuren. Daraus folgt für die Kammer, daß es sich hier um allgemeine Abhandlungen zur Thematik des Spulenwickelns handelt, die nicht in Verbindung mit Figur 2 gesehen werden dürfen. Ergänzend sei in diesem Zusammenhang Seite 6, Zeilen 22/23 genannt, wo auf eine vollgewickelte Spule hingewiesen wird ohne irgendeinen Hinweis auf das Wickeln derselben zu geben. Figur 2 und Seiten 7 bis 9, Zeile 3 stützen zusammenfassend nicht das vorstehend unter 3. herausgestellte Merkmal, so daß allein deshalb der strittige Anspruch 1 (Haupt/Hilfsantrag) Artikel 123 (2) bzw. Artikel 100 c) EPÜ nicht genügt und das Patent zu widerrufen ist.

Der Hinweis der Beschwerdegegnerin, daß auf Seiten 7 bis 9, Zeile 3 nirgendwo etwas vom 180°-Wenden der Spule gesagt sei, ist damit nicht begründet. In diesem Zusammenhang ist noch darauf zu verweisen, daß in den 32 ursprünglichen Ansprüchen das Wickeln mit obenliegendem größeren Kerndurchmesser insgesamt nicht enthalten ist, was als weiteres Indiz dafür anzusehen ist, daß es in den Ursprungsunterlagen nicht als Erfindungsmerkmal erkannt worden ist.

- 3.4 Es ist weiter zu untersuchen, ob die Stellen der ursprünglichen Unterlagen, nämlich Figur 6 und Seite 12, Absatz 2 sowie Seite 5, Absatz 2, die das Wickeln mit

obenliegendem größeren Kerndurchmesser zum Inhalt haben, losgelöst betrachtet werden dürfen von der Europalette bzw. anders ausgedrückt, ob aus diesen Stellen geschlossen werden darf, daß die Ursprungsunterlagen die allgemeine Lehre vermitteln, daß bei senkrechter Spulenachse der größere Kerndurchmesser beim Wickeln oben zu liegen habe.

- 3.4.1 Es fällt zunächst auf, daß Seite 12, Absatz 2 in sich unklar ist. An sich wäre zu erwarten, daß die untere Ebene der Palette gemäß Darstellung in Figur 6 die Auflage der Palette am Boden ist. Dies ist offenbar aber nicht die Definition der unteren Ebene, die der Figurenbeschreibung von Figur 6 zugrundeliegt, da dort vorausgesetzt ist, daß die untere Ebene die Ebene ist, auf der die Spule bzw. die Verpackungshülse aufliegt, vgl. hierzu auch Bezugszeichen "36, 36". In logischer Weiterführung der vorstehenden Definition der "unteren Ebene" würde dies bedeuten, daß die Palette beim Aufwickelvorgang oben liegen würde, d. h. in einer um 180° gegenüber Figur 6 verdrehten Lage, wenn der Satz von Seite 12, Zeilen 13 bis 16 wörtlich ausgelegt wird.
- 3.4.2 Unabhängig davon erscheint der Hinweis auf Seite 12, Zeilen 8 bis 10, wonach die Spule fest auf der Europalette angeordnet ist - z. B. aufgeklebt oder verschraubt - sogar eine Stütze dafür zu geben, daß sich die Einheit aus Spule und Europalette beim Wickeln in gewendeter Lage (um 180° gegenüber Figur 6 gedreht) befindet, da das Argument der Beschwerdegegnerin, daß Gegenstände auf Paletten nicht ohne Grund fest angeordnet werden, nicht ohne weiteres von der Hand zu weisen ist.
- 3.4.3 Die gleichzeitige Berücksichtigung von Seite 7, Zeilen 1/2 bringt diesbezüglich keine weitere Aufklärung, da nach dieser Textstelle "ein verpacktes Drahtgebilde in Seitenansicht" gezeigt ist; das Wickeln der Spule muß aber in

diesem Stadium bereits abgeschlossen sein. So gesehen bestehen erhebliche Zweifel daran, ob Figur 6 tatsächlich die Wickelposition darstellt oder nicht, weil die Ursprungsunterlagen in dieser Beziehung nicht eindeutig sind.

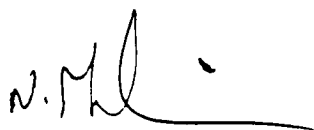
- 3.4.4 Es ist abschließend noch zu untersuchen, welche Konsequenzen sich ergeben, wenn vorausgesetzt wird, daß Figur 6 die Wickelposition der leeren Spule darstellt, d. h. der größere Kerndurchmesser liegt beim Aufwickeln oben.

In diesem Falle ist nach Auffassung der Kammer die Europalette integraler Bestandteil des Aufwickelvorganges, da nach Seite 12, Absatz 2 die Spule mit ihrem unteren Flansch mit der Europalette verbunden ist oder die Palette selbst die untere Begrenzung für das Drahtpaket bildet. Die Europalette ist erkennbar integriert in das System aus Spule und Spulenabstützung. Für das Weglassen der Europalette bieten bei dieser Sachlage die Ursprungsunterlagen keine Basis, so daß die Verallgemeinerung des zunächst auf die Europalette abgestellten Aufwickelvorganges einer unzulässigen Erweiterung gleichkommt. Anspruch 1 gemäß Haupt- und Hilfsantrag genügt somit auch in dieser Hinsicht nicht dem Erfordernis des Artikels 123 (2) EPÜ, so daß der Einspruchsgrund unter Artikel 100 c) EPÜ in vorliegendem Falle greift.

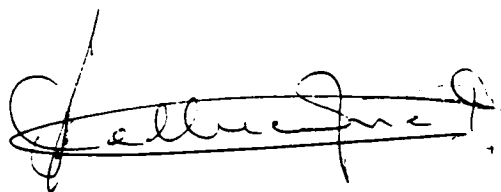
- 3.4.5 Anspruch 1 gemäß Haupt- und Hilfsantrag kann somit den Bestand des Patents nicht begründen, so daß das Patent - wie in der mündlichen Verhandlung vom 24. Juli 1990 verkündet - zu widerrufen ist.
4. Bei dieser Sachlage erübrigt sich ein Eingehen auf den Einspruchsgrund gemäß Artikel 100 a) bzw. 56 EPÜ.

Entscheidungsformel**Aus diesen Gründen wird entschieden:**

Die angefochtene Entscheidung wird aufgehoben und das europäische Patent Nr. 0 029 971 widerrufen.

Der Geschäftsstellenbeamte:

N. Maslin

Der Vorsitzende:

P. Delbecque